

bundeskanzleramt.gv.at



An das
Bundesministerium für
Arbeit, Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Per E-Mail an
familienbeihilfe@bmafj.gv.at;
vi1@sozialministerium.at

Geschäftszahl: 2020-0.382.128

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Karl IRRESBERGER
Mag. Dr. Florian HERBST
Sachbearbeiter
Florian.HERBST@bka.gv.at
+43 1 531 15-643917
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2020-0.377.780

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Die Begriffsbildung und -verwendung sollte innerhalb eines und desselben Gesetzes konsistent sein. Vorliegend wird aber im vorgesehenen § 66 AlVG wie auch im geltenden § 81 Abs. 15 AlVG (sowie etwa in § 2 Abs. 9, § 6 Abs. 7 und § 38a Abs. 9 FLAG) der Ausdruck „COVID-19-Krise“, im vorgesehenen § 81 Abs. 16 AlVG und in § 34b Abs. 7 AMSG hingegen der Ausdruck „Corona-Krise“ verwendet.

Zu Z 2 (§ 66):

Da ein § 66 AlVG nicht gilt, kann dieser nicht durch den vorgeschlagenen § 66 ersetzt werden (was der Novellierungsanordnung – arg. „lautet“ – jedoch gedanklich zu Grunde

liegt). Vielmehr wäre der neue § 66 in das AlVG einzufügen, wobei auch die konkrete Positionierung anzugeben wäre.

Die Fundstellen von FeZG, RGG und KBGG wären anzuführen; außerdem sollte es „nach § 8 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes“ lauten.

Zu Z 4 (§ 81):

Statt auf § 26a Abs. 2 Z 2 sollte auf § 26a Abs. 1 Z 2 verwiesen werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Zu Z 2 (§ 55 Abs. 47):

Statt von der „Veröffentlichung“ sollte von der „Kundmachung“ (des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes) gesprochen werden, wie dies etwa in § 50a Abs. 6, § 50v Abs. 1 sowie § 55 Abs. 4, 12, 23, 31, 32 und 38 geschehen ist (vergleiche den Begriff der Kundmachung etwa in Art. 49 B-VG).

Von Bestimmungen „dieses Bundesgesetzes“ wird im legislativen Sinne gewöhnlich gesprochen, wenn die Stammfassung oder die konsolidierte Fassung des jeweiligen Bundesgesetzes – hier: des Familienlastenausgleichsgesetzes – gemeint ist; so etwa im geltenden Gesetz in § 2 Abs. 3a, § 4 Abs. 6, § 31b Abs. 1, § 39g Abs. 1, § 47 und § 48, u.a.; ist hingegen, wie vorliegend, ein zuvor genanntes anderes Bundesgesetz gemeint, so sollte vielmehr von Bestimmungen „des genannten Bundesgesetzes“ gesprochen werden.

II. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Insbesondere das Vorblatt, aber auch die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung sollte sich jeweils auf das gesamte Gesetzesvorhaben beziehen; das Vorblatt dient ja einer raschen Orientierung über das jeweilige Gesetzesvorhaben (vgl. Punkt 4.a des

Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015).¹

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zum Abschnitt „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“:

Im ersten Satz sollte sprachlich besser formuliert werden, dass das vorgeschlagene Bundesgesetz „einen Beitrag dazu, dass ... können“, leisten soll. In dem Kompositum „Covid-19 Krise“ wäre ein weiterer Bindestrich zu setzen und die standardmäßige Großschreibung („COVID-19-Krise“) zu verwenden. Im darauffolgenden Satz hätte es statt „in dem“ vielmehr „indem“ zu heißen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Hier wird teilweise der Wortteil „COVID-19“, teilweise der Wortteil „Corona-“ verwendet; Gleiches sollte einheitlich gleich bezeichnet werden.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 81 Abs. 16 AIVG):

Statt „deren Bildungsmaßnahmen“ wären „dessen Bildungsmaßnahmen“ sinnentsprechender.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 22. Juni 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LLM.

Elektronisch gefertigt

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015